

Satzung des Fördervereins zur Erhaltung des Kirchenensembles Lichtenhagen e.V.

In der Fassung vom 22.03.2007

§ 1

NAME UND SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung des Kirchenensembles Lichtenhagen“,
im folgenden „Verein“ genannt.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach erfolgter Eintragung lautet der Name „Förderverein zur Erhaltung des Kirchenensembles Lichtenhagen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 18107 Lichtenhagen Dorf, Admannshäger Weg 4.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZWECK, AUFGABEN, GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchengemeinde Lichtenhagen Dorf.
Der Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Kirchengemeinde hinsichtlich der Erhaltung der kirchlichen Gebäude, insbesondere der Dorfkirche, einschließlich der für kirchengemeindliche Zwecke genutzten Gebäude mit den dazugehörigen Grundstücken.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab dem 18.Lebensjahr und juristische Personen sein.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
Diese ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu treffen.
4. Sind juristische Personen Mitglieder des Vereins, so übertragen diese ihre Stimme einem Vertreter. Erklärungen dieses Vertreters verpflichten die juristische Person unmittelbar.
5. Vertreter nach §3, Nr. 4 müssen dem Vorstand gegenüber schriftlich legitimiert werden.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt zum Jahresende oder Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person bzw. durch Ausschluß.
7. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluß eines Kalenderjahres. Er muß nicht begründet werden.
Das Kündigungsschreiben muß spätestens zum 1.Oktober dem Vorstand zugehen.
8. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden wenn es den Interessen und Zielen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt.

§ 4

BEITRÄGE UND SPENDEN

1. Der Verein bringt die Mittel zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Spenden auf, um deren Einwerbung sich der Verein bemüht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig.
4. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 5

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer und dem Schatzmeister. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer wählen.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Von den Vorstandsmitgliedern muß wenigstens eines dem Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Lichtenhagen Dorf angehören.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab. Die Jahresrechnung wird durch 2 gewählte Vereinsmitglieder als Rechnungsprüfer kontrolliert.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind. In Vorstandssitzungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit entschieden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Ihre Aufgabe ist insbesondere:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlußfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 8

ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
3. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt für jedes zu besetzende Ehrenamt einzeln und direkt. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt einzeln und direkt.
5. Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Aus Kostengründen wird auf eine Zusendung an die Vereinsmitglieder verzichtet.

§ 9

SATZUNGÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung sind nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchgemeinde Lichtenhagen Dorf bzw. deren Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich für Zwecke der Erhaltung des Kirchgebäudes zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10

GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Gerichtsstand ist Rostock und Erfüllungsort ist Lichtenhagen Dorf.
Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 28.10.1996 beschlossen und durch Beschluß der Mitgliederversammlung am 22.03.2007 geändert.